

Betreff:
Änderung der Südsee-Verordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 05.03.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	13.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.03.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Benutzung des Südsees und seiner Ufer wird durch die sogenannte Südsee-Verordnung vom 20. April 1970 geregelt. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Verordnung zu aktualisieren und zu verschlanken.

Insbesondere soll die bisher erforderliche Erlaubnispflicht für Segelboote entfallen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Mengenbeschränkung für Segelboote nicht notwendig ist. Ebenso erscheint eine Beschränkung der Segelfläche nicht erforderlich, weil der Südsee für die Nutzung durch größere Segelboote nicht attraktiv ist.

Außerdem soll die Freigabe des nördlichen Bereichs des Südees zum Eislaufen vereinfacht werden. Die Bekanntgabe der Freigabe erfolgt nicht mehr durch öffentliche Bekanntmachung in der Braunschweiger Zeitung, sondern direkt durch das Hissen von blauen Flaggen mit gelbem Schlittschuhläufer am Steg der "Naturfreunde" und der „DLRG“. Dadurch kann eine schnellere Freigabe erreicht werden.

Die geplanten Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sollen alle betroffenen Behörden, Vereine, Verbände und Naturschutzvereinigungen gehört werden. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die abschließende Entscheidung über die Neufassung der Südsee-Verordnung ist dem Rat der Stadt Braunschweig vorbehalten.

Leuer

Anlage/n:

Synopse

Synopsis Südseeverordnung

Stand: 10.09.2018

Derzeit gültiger Verordnungstext	Neufassung	Begründung
<p>Aufgrund des § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7.7.1960 (Nds. GVBl. 1960 5.105) und der §§ 1,15 und 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.5.1951 (Nds. GVBl. 1951 S.79) hat der Rat der Stadt Braunschweig für den Bereich der Stadt Braunschweig am 20.4. 1970 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 32 Abs. 4 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 64) und des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Jan. 2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 9) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Stadt Braunschweig für den Bereich der Stadt Braunschweig am xx.xx.2018 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Rechtslage</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für den Südsee einschließlich seiner Ufer und der angrenzenden Anlagen (Parkplätze, Grünanlagen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für den Südsee einschließlich seiner Ufer.</p>	<p>Anpassung an die tatsächlichen Regelungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p>		

<p style="text-align: center;">Badeverbot</p> <p>(1) Das Baden im Südsee ist mit Rücksicht auf seine Wasserbeschaffenheit verboten.</p> <p>(2) Das Baden und Waschen von Tieren im und am Südsee ist verboten.</p>		<p>Das Badeverbot ist an dieser Stelle entbehrlich, da das Baden nicht ausdrücklich zugelassen wird und bereits durch § 8 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Braunschweig ein Badeverbot besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wasserfahrzeuge ohne mechanische Triebkraft</p> <p>(1) Das Befahren des Südsees mit Wasserfahrzeugen ohne mechanische Triebkraft ist als Gemeingebrauch gestattet. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein.</p> <p>(2) Für Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 2 m², Sportruderboote und Kutter wird der Gemeingebrauch ausgeschlossen.</p> <p>(3) Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 2 m² dürfen den Südsee nur mit Einzelerlaubnis befahren. Sie wird vom Tiefbauamt der Stadt Braunschweig ausgestellt. Hierbei gilt folgendes:</p> <p>a) Es werden nur verkehrssichere Segelboote mit einer Segelfläche von höchstens 15 m² zugelassen.</p> <p>b) Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Zahl der Zulassungen begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Segeln, Surfen, Paddeln, Rudern</p> <p>Das Befahren des Südsees mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb ist als Gemeingebrauch gestattet. Diese Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein.</p>	<p>Die Einzelerlaubnispflicht für Segelboote kann entfallen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Mengenbeschränkung für Segelboote nicht notwendig ist. Ebenso erscheint eine Beschränkung der Segelfläche nicht erforderlich, weil der Südsee für die Nutzung durch größere Segelboote nicht attraktiv ist.</p>

<p>c) Die Erlaubnis kann befristet oder eingeschränkt erteilt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Fahrzeuge mit mechanischer Antriebskraft</p> <p>Das Befahren des Südsees mit Motorbooten jeder Art, mit Booten mit Hilfsmotor und mit Amphibienfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Städtischen Berufsfeuerwehr, der Seeunterhaltung und der Seeaufsicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Motorboote</p> <p>Das Befahren des Südsees mit Motorbooten jeder Art, mit Booten mit Hilfsmotor und mit Amphibienfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Städtischen Berufsfeuerwehr, der Gewässerunterhaltung, der Gewässeraufsicht sowie zur Begleitung der Segelausbildung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zeitliche Beschränkung des Gebrauchs</p> <p>(1) Aus Gründen der Sicherheit wird der Gebrauch des Südsees und seiner Ufer bei Okerhochwasser mit einem Wasserstand von mehr als 71,00 m ü NN. an der Okerbrücke in Meverode ausgeschlossen. Dieses wird angezeigt durch einen schwarzen Korb am Mast der DLRG-Station.</p> <p>(2) Bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten am Südsee und seinen Ufern kann der Gebrauch des Südsees und seiner Ufer durch Bekanntmachung in der Braunschweiger Presse und der Braunschweiger Zeitung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.</p>		<p>Die Regelung wird in der Praxis nicht mehr angewandt und kann entfallen. Bei Hochwasser ist das Gelände des Südsees ohnehin nicht nutzbar.</p> <p>Für Bau- und Unterhaltungsarbeiten am Südsee und seinen Ufern bestand in den letzten Jahren keine Notwendigkeit den Gemeingebrauch auszuschließen.</p>

<p>(3) Wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen und das Rudern mit Kuttern auf dem Südsee bedürfen der Genehmigung des Tiefbauamtes der Stadt. Soweit solche Veranstaltungen während ihrer Durchführung die teilweise oder vollständige Ausschließung des Gebrauchs gemäß § 3 dieser Verordnung erfordern, sind diese vom Veranstalter spätestens bis zum 15.8. jeden Jahres beim Tiefbauamt der Stadt anzumelden. Dieses veröffentlicht in der Braunschweiger Presse und der Braunschweiger Zeitung bis zum 1.5. jeden Jahres einen Veranstaltungskalender, in dem auch die teilweise oder vollständige Ausschließung des Gebrauchs nach § 3 dieser Verordnung während der Veranstaltungszeiten bekanntgegeben wird.</p>		<p>Wettkämpfe werden in der Praxis seit vielen Jahren nicht mehr beantragt, da diese auch ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs veranstaltet werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ein- und Ausbringen von Booten</p> <p>Das Ein- und Ausbringen von Booten ist nur an den vorhandenen Bootsstegen bzw. Anlegestellen gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ein- und Ausbringen von Booten</p> <p>Das Ein- und Ausbringen von Booten ist nur an den vorhandenen Bootsstegen bzw. Anlegestellen gestattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Lagerung von Booten</p> <p>Das Lagern von unbemannten Booten an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Bootsstege bzw. Anlegestellen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Lagerung von Booten</p> <p>Das Lagern von unbemannten Booten an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der</p>	<p>Ausnahmen sind nicht erforderlich.</p>

<p>ist nicht gestattet. Ausnahmen kann das Tiefbauamt der Stadt zulassen.</p>	<p>zugelassenen Bootsstege bzw. Anlegestellen ist nicht gestattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Verkehrsvorschriften</p> <p>(1) Die Insassen von Booten haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Rettungs- und Aufsichtsbooten ist von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.</p> <p>(3) Bei Segelbooten hat das auf Steuerbordbug segelnde Boot den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln mehrere Boote auf demselben Bug, hat bei Gefahr eines Zusammenstoßes jeweils das luvwärts liegende Boot auszuweichen.</p> <p>(4) Ruder- und Paddelboote weichen einander rechts aus und überholen links.</p> <p>(5) Kreuzen sich die Kurse zweier Ruder- oder zweier Paddelboote und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, muss das Boot ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat.</p> <p>(6) Im übrigen haben Paddelboote den Ruderbooten und beide Bootsarten allen übrigen Booten auszuweichen.</p> <p>(7) Bei Dunkelheit oder Sichtbeeinträchtigung sind alle Boote ausreichend zu beleuchten.</p>		<p>Regelungen sind entbehrlich. Eigenverantwortung der Benutzer, wie bei allen gemeingebräuchlichen Nutzungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Eignung zum Führen von Booten</p> <p>(1) Boote dürfen nicht geführt werden a) von Kindern unter 12 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, b) von Personen, die die Sachkunde oder die körperliche Fähigkeiten zur Bedienung der Boote nicht besitzen oder nicht schwimmkundig sind, c) von Personen, die durch Alkoholeinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Bootes behindert sind. (2) Die Sachkunde zum Führen eines Segelbootes mit einer Segelfläche von mehr als 2 m² wird durch Vorlage eines Segelscheines des Deutschen Seglerverbandes, des Deutschen Kanuverbandes oder einer anerkannten Segel- oder Seefahrtschule nachgewiesen.</p>		<p>Regelung entbehrlich. Eigenverantwortung der Benutzer, wie bei allen gemeingebrauchlichen Nutzungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sonstige Benutzung des Südsees</p> <p>Weitere als die bisher genannten Benutzungsarten, insbesondere das Betreten und die Benutzung für Wintersportzwecke einer etwa im Winter auf dem Südsee bestehenden Eisfläche sind nicht gestattet. Ausnahmen kann das Tiefbauamt zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Eissport</p> <p>(1) Das Betreten einer Eisfläche ist nur nach Freigabe durch die Stadt Braunschweig und nur innerhalb des abgegrenzten und markierten nördlichen Bereichs des Südsees erlaubt. (2) Die Stadt Braunschweig kann den nördlichen Bereich des Südsees zum Eislaufen auf eigene Gefahr freigeben. Die</p>	<p>Im südlichen Teil des Sees bestehen Gefahren, da hier die Eisfläche durch Schlammablagerungen und Faulgasbildung nicht so schnell zufriert. Eine Zulassung würde suggerieren, dass sich an der bis dato bestehenden Gefahrenlage etwas Wesentliches geändert hat, was nicht der Fall</p>

	<p>Freigabe erfolgt bei einer Eisstärke von mindestens 13 cm blasenfreiem, tragfähigem Eis, gemessen an 16, über den freizugebenden Bereich verteilten Stellen.</p> <p>(3) Die Bekanntgabe der Freigabe der Eisfläche erfolgt durch Hissen von blauen Flaggen mit gelbem Schlittschuhläufer am Steg der "Naturfreunde" und der „DLRG“. Nach dem Einziehen der Flaggen darf die Eisfläche nicht mehr betreten werden. Die Abgrenzung der freigegebenen Fläche erfolgt durch rotweiße Absperrböcke und Schilder.</p> <p>(4) Die Eisdecke darf nicht mit Fahrzeugen, auch nicht mit Segelschlitten, befahren werden.</p> <p>(5) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen. Dies gilt nicht für die Eismessung nach Absatz 2.</p>	<p>ist. Die Maßstäbe der Freigabe werden mit der Neuregelung erstmalig transparent gemacht.</p> <p>Die Bekanntgabe der Freigabe erfolgt nicht mehr durch öffentliche Bekanntmachung in der BZ, dadurch kann eine schnellere Freigabe erreicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verunreinigungsverbote</p> <p>(1) Jede Verunreinigung des Südsees, seiner Ufer und Anlagen durch Einbringen oder Abladen von Abfällen sowie von festen oder flüssigen Stoffen jeder Art ist verboten.</p> <p>(2) Mit Fahrzeugen (Kraftwagen, Fahrräder, Motorräder usw.) darf nicht in den Südsee gefahren werden. Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Ölwechsel ist am Ufer des Südsees und auf den anschließenden Parkplätzen und Grünanlagen verboten.</p>		<p>Gewässerverunreinigungen, Abfallablagerungen, Fahrzeugwäschen und Ölwechsel sind durch das Umweltrecht generell verboten. Ergänzende Regelungen sind entbehrlich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Angeln</p> <p>Den zum Angeln Berechtigten (Fischereipächter und Inhaber von Gastangelkarten) ist das Angeln von Booten aus nicht gestattet.</p>		<p>Die Regelung kann entfallen; Konflikte mit anderen Nutzungen sind nicht erkennbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zelte, Wohnwagen</p> <p>Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen an den Ufern des Südsees einschließlich der anschließenden Grünanlagen ist verboten. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das Tiefbauamt auf begründeten Antrag bleibt vorbehalten.</p>		<p>Zelten etc. wurde noch nie beantragt und kann privatrechtlich geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Tonwiedergabegeräte</p> <p>Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten auf Booten oder an den Ufern des Südsees ist verboten. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das Tiefbauamt auf begründeten Antrag bleibt vorbehalten.</p>		<p>Ausnahmen wurden noch nie beantragt. Beschwerden sind weder bei 61.41 Immissionsschutz noch bei der Abt. Liegenschaften bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p>		

<p style="text-align: center;">Rettungswesen</p> <p>(1) Die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Entwendung der an verschiedenen Stellen des Seeufers ausgelegten Rettungsgeräte (Rettungsringe, Eisleitern, Stangen usw.) ist verboten. (2) Die Rettungsgeräte können bei Gefahr von jedermann benutzt werden. Nach Benutzung sind die Geräte wieder an der Entnahmestelle abzulegen.</p>		<p>Rettungsgerät (Leinen und Ringe) wird seit mindestens 8 Jahren nicht mehr vorgehalten, da sowohl die Leinen als auch die Ringe wöchentlich ersetzt werden müssten. Rettungseinsätze werden Vorort von der DLRG und der Feuerwehr abgedeckt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 20 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 – 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzung des Südsees und seiner Ufer vom 22. Mai 1970 außer Kraft.</p>	

<p>Braunschweig, den 22. Mai 1970 Bernhard Ließ Weber Oberbürgermeister Oberstadtdirektor Auf vorstehende, am 30. Juli 1970 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Seite 82, veröffentlichte Verordnung wird gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S.80) hingewiesen. Braunschweig, den 30. Juli 1970 Weber Oberstadtdirektor</p>	<p>Braunschweig, den xx.xx.2019 Markurth Oberbürgermeister</p>	
--	--	--